

# Stellungnahme

**Diakonie**   
**Deutschland**

Evangelischer Bundesverband  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e.V.

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des  
Deutschen Bundestages  
22. April 2013, 14.00-16.00 Uhr

Berlin, den 17. April 2013

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
  
Ausschussdrucksache  
17(4)725 A

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1632  
Telefax: +49 30 65211-3632  
maria.loheide@diakonie.de

## **Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern (BT-Drucksache 17/13022)**

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sowohl die Änderungen der Daueraufenthaltsrichtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 11. Mai 2011, als auch die sogenannte Rahmenrichtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 um. Außerdem werden Änderungen am Aufenthaltsgesetz vorgenommen.

Wir nehmen im Folgenden zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, zu den Empfehlungen des Bundesrates vom 22. März 2013 und der Gegenäußerung der Bundesregierung Stellung. Außerdem weist die Diakonie Deutschland auf einige der dringend notwendigen Gesetzesänderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und im Aufenthaltsgesetz hin.

### **1. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.04.2013**

#### **Zu Nr. 2 a) Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bei der Lebensunterhaltssicherung - § 2 AufenthG**

Die Klarstellung, dass Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes gelten, ist zu begrüßen.

Bezüglich der Berücksichtigung von Wohngeld als Einkommen im Sinne von § 2 Abs.3 S.2 AufenthG verweisen wir auf die Kommentierung zu Nummer 1 der Bundesratsempfehlungen in dieser Stellungnahme.

Prinzipiell sollten nur Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII ohne die Anrechnung von darüber hinaus gehenden Leistungen (Regelbedarfszuschläge aufgrund von Schwangerschaft, Krankheit, Behinderung und Alleinerziehung, besondere Leistungen nach SGB XII) als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes gelten.

Weiterhin dringend notwendig ist die Klarstellung, dass die Freibeträge für Erwerbstätige nach § 11b Abs.3 SGB II bei der Bemessung der Lebensunterhaltssicherung generell außer Betracht bleiben. Sie dienen als Anreiz, die Erwerbstätigkeit zu fördern, nicht der Existenzsicherung. Das BVerwG hat im Anschluss an die Chakroun-Entscheidung des EuGH in seinen Urteilen vom 16. November 2010 (BVerwG 1 C 20.09 und BVerwG 1 C 21.09) zum Familiennachzug die Anforderungen an den Lebensunterhalt beim Familiennachzug auch in diesem Sinne geklärt. Eine sowohl nationale als auch unionsrechtliche Auslegung des Begriffs der Lebensunterhaltssicherung im Aufenthaltsgesetz sollte vermieden werden und daher auch außerhalb des Anwendungsbereiches des EU-Rechts generell von der Anrechnung der Freibeträge abgesehen werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Zuerkennung des Titels Daueraufenthalt-EU gem. Art. 5 Abs.1a der Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG geboten. Hier müssen die Antragstellenden darlegen, über feste und regelmäßige Einkünfte zu verfügen und ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des

betreffenden Mitgliedsstaates für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen. Ebenso müssen Nachweise über eine Krankenversicherung vorliegen, die im betreffenden Mitgliedsstaat sämtliche Risiken abdeckt gem. Art. 5 Abs.1b Daueraufenthaltsrichtlinie. Der Begriff „feste und regelmäßige Einkünfte“ ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ist durch den EuGH deutlich enger ausgelegt worden, als es die derzeitige Anforderung an die Lebensunterhaltssicherung im deutschen Recht ist.

#### **Zu Nr. 2 e) Verweis auf Qualifikationsrichtlinie - § 2 AufenthG**

In § 2 Abs. 13 AufenthG-E sollte sinnvoller auf die Qualifikationsrichtlinie in der (jeweils) aktuellen Fassung verwiesen werden.

#### **Zu Nr. 6 c) Anrechnung von Aufenthaltszeiten für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU bei internationalen Schutzberechtigten - § 9b AufenthG**

Die vollständige Anrechnung der Asylverfahrensdauer bei dem Fristlauf für die Erteilung des Aufenthaltstitels Daueraufenthalt-EU gem. § 9b Abs.1 Satz 1 Nr.5 ist zu begrüßen.

#### **Zu Nr. 8 b) Unerlaubte Einreise wegen unerlaubtem Erwirkens eines gültigen Aufenthaltstitels - § 14 AufenthG**

Die Prüfung gem. § 14 Abs.1 Satz 1 Nr.2a, ob ein gültiger Aufenthaltstitel durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde, kann für die Grenzpolizei außer in vermutlich wenigen, offensichtlichen Fällen in der Regel nicht in einem kurzen Zeitraum durchgeführt werden. Die originär zuständige Ausländerbehörde benötigt in der Praxis für die Ermittlung mehrere Tage bzw. Wochen. Der bloße Verdacht darf jedoch nicht dazu führen, dass Personen über einen längeren Zeitraum festgehalten werden. So soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Freiheitsentziehung bis zur Aufenthaltsbeendigung in einzelnen Fällen verkürzt werden kann. Zu befürchten ist jedoch, dass die Grenzpolizei viel häufiger überhaupt freiheitsentziehende Maßnahmen verhängen wird. Die Aufgaben der Grenzpolizei sollten sich daher möglichst auf die Prüfung offensichtlicher Tatsachen beschränken. In dieser Hinsicht ist die geltende Rechtslage jedoch ausreichend. Daher ist diese Änderung aus Sicht der Diakonie nicht sachgemäß.

#### **Zu Nr. 11) Geringere Sprachkenntnisse erforderlich für Inhaber einer Blauen Karte EU bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis - § 19a AufenthG**

Die geplante Änderung sieht eine Herabsetzung der Sprachkenntnisse für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen (Sprachniveau B 1) auf einfache deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau A 1) vor. Abgesehen davon, dass im Bereich der hochqualifizierten Tätigkeiten, wie sie die Blaue Karte EU voraussetzt, entweder deutsche Sprachkenntnisse ohnehin vorhanden sein müssen oder nach 33 Monaten vorhanden sind, ist die geringere Anforderung zu begrüßen. Dass die genannte Erleichterung einhergeht mit einer Heraufsetzung der Sprachkenntnisse von A 1 auf B1 bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für nachziehende Ehegatten und minderjährige Kinder von Deutschen (s.u. unter Nr.15) ist aus Sicht der Diakonie ein Wertungswiderspruch.

#### **Zu Nr. 13) Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende trotz offensichtlich unbegründetem Asylantrag - § 25a AufenthG**

Die Streichung des § 25a Abs.1 Satz 4 erfolgt aus redaktionellen Gründen, da grundsätzlich der als offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylantrag, wenn er nicht persönlich gestellt wurde, sondern nur für die Kinder als gestellt galt, wenn die Eltern einen Asylantrag gestellt haben, nicht mehr die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verhindern soll. Wir weisen darauf hin, dass dies insofern unbegleitete minderjährige Flüchtlinge benachteiligt, da sie ihren Asylantrag selbst gestellt haben oder ihr Vormund ihn gestellt hat und ihnen, bei einer Ablehnung ihres Asylantrages als offensichtlich unbegründet, nach wie vor die Aufenthaltserlaubnis aufgrund gelungener Integration verwehrt bleibt.

Dies ist jedoch nicht Zweck dieser Regelung in § 25a AufenthG. Sie soll gelungene Integration honorieren und nicht eine als rechtsmissbräuchlich gewertete, teilweise mehrere Jahre zurückliegende Asylantragstellung sanktionieren. Grundsätzlich bleibt festzuhalten – auch mit Blick auf eine neue Bleiberechtsregelung – dass ein erfolgloses Asylverfahren keine Anhaltspunkte für oder gegen eine gelungene Integration enthält und daher der Verweis auf § 30 AsylVfG über § 10 Abs.3 AufenthG sachlich nicht gerechtfertigt ist.

**Zu Nr. 14) Allgemeine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bei Familiennachzug - § 27 AufenthG**

Die einheitliche Regelung, dass Aufenthaltstitel nach Abschnitt 6 immer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen, ist zu begrüßen. Eine entsprechende Regelung ist in der neuen Beschäftigungsverordnung für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes geplant.

**Zu Nr. 15) Heraufsetzung der Sprachkenntnisse für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für nachgezogene Familienangehörige von Deutschen – 28 AufenthG**

Der Gesetzentwurf will die Anforderungen von einfachen Sprachkenntnissen (Sprachniveau A1) in § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG an die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in § 9 Abs.2 Nr. 7 in Form von ausreichenden Sprachkenntnissen (Sprachniveau B1) angleichen. Die geplante Neuregelung ist zum einen mit aller Wahrscheinlichkeit mit dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13 ARB 1/80 für türkische Staatsangehörige, bei der die Regelung die größte Anwendung findet, nicht zu vereinbaren. Zudem bewirkt sie einen Wertungswiderspruch: für eine Einbürgerung ist gem. § 10 Abs.1 Nr.6 und Abs.4 StAG das ausreichende Beherrschen der deutschen Sprache mit einem B1 Zertifikat erforderlich. Dass dies ebenso bei einer Niederlassungserlaubnis für nachgezogene Ehegatten und minderjährige Kinder von Deutschen gelten soll, ist nicht sachgerecht. Zu bedenken ist stets, dass das Sprachniveau B1 in einem Sprachtest nachgewiesen werden muss und einen zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeutet. Zudem schließen in der Praxis nur ca. 50 % der Integrationskursteilnehmenden mit einem B1 Zertifikat erfolgreich ab.

Die geplante Änderung ist außerdem entbehrlich: Nach den letzten erfolgten Änderungen im Aufenthaltsgesetz sind Ehegatten Deutscher nach erfolgtem Familiennachzug verpflichtet, den Integrationskurs zu besuchen, wenn sie nicht über B1 Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Mit der bereits erfolgten Änderung von § 8 Abs.3 Satz 2 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis nur noch für höchstens ein Jahr verlängert, solange B1 Sprachkenntnisse nicht vorgewiesen werden können, was mit hohen Kosten für die Betroffenen verbunden ist. Diese Regelung wurde bereits in früheren Stellungnahmen als ungerechtfertigt kritisiert und ist bereits eine gravierende Maßnahme der Ausländerbehörden, um das Erreichen von ausreichenden Deutschkenntnissen sicherzustellen. Es gibt in der Beratungspraxis immer wieder Fälle, in denen es für die Betroffenen unter zumutbaren Bedingungen auch auf absehbare Zeit nicht möglich ist, den Anforderungen zu genügen. Diesen Menschen dauerhaft einen befristeten Aufenthaltsstatus zuzumuten, widerspricht dem Grundgedanken des Schutzes der Ehe und Familie, dem auch die Diakonie aus christlicher Haltung heraus verpflichtet ist.

Zu bedenken ist ferner, dass der Sprachnachweis bei Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug zu Deutschen im Verhältnis zum Nachzug zu in Deutschland lebenden Unionsbürgern generell eine Inländerdiskriminierung darstellt. Zudem wird derzeit vor dem EuGH in einer Vorlage des VG Berlin (VG 29 K 138.12 V, Beschluss vom 25. Oktober 2012) geprüft, ob nicht die Anforderung des Sprachnachweises auch in anderen Fällen gegen höherrangiges EU-Recht (Assoziationsrecht und Familienzusammenführungsrichtlinie) verstößt. Dem gemäß ist es nicht sachgerecht, die Sprachanforderungen jetzt zu erhöhen, sondern sie müssen gegebenenfalls sogar als Voraussetzung für den Familiennachzug ganz gestrichen werden. Zudem erscheint es in den meisten Fällen zielführender, die Verfügbarkeit und den Zugang zu Sprachlernangeboten zu erhöhen, als - wie in der Gesetzesbegründung beschrieben - staatlicherseits die Eigenmotivation erhöhen zu wollen. Dazu sollten zunächst ausreichend Angebote vorgehalten werden und gegebenenfalls die Verbesserung der Motivation in entsprechenden Fällen der Sozialen Arbeit überlassen bleiben. Hier ist entscheidend, inwiefern sich der Spracherwerb tatsächlich auf die Chancen zu gesellschaftlicher Teilhabe auswirkt.

**Zu Nr. 18) Nachzug von Kindern zu hier lebenden Ausländern – § 32 AufenthG**

Die geplante Neuregelung enthält eine begrüßenswerte Neustrukturierung der Vorschrift und führt in dem neuen Abs. 3 zu wesentlichen Erleichterungen für den Kindesnachzug aus den Ländern, in denen eine alleinige Personensorge für Kinder in der Rechtsordnung nicht vorgesehen ist und es bisher rechtlich nicht möglich oder schwierig war, Kinder nur zu einem Elternteil in Deutschland nachziehen zu lassen.

Der neue Abs.1 enthält jedoch für nachziehende Kinder von anerkannten Flüchtlingen nach § 25 Abs.1 und 2 eine wohl nicht beabsichtigte Verschlechterung durch das neue Tatbestandsmerkmal der Personensorge.

Bisher musste von Elternteilen mit Flüchtlingsanerkennung die Personensorge für die nachziehenden Kinder nicht gesondert nachgewiesen werden. Gem. § 32 Abs.1 Nr.1 AufenthG reichte der Besitz des Aufenthalts und der Abstammungsnachweis aus. Selbst dies gestaltet sich in der Praxis oft als sehr schwierig, da Passdokumente aufgrund flüchtlingstypischer Umstände nicht vorhanden sind oder wegen Bürgerkriegssituationen nicht anerkannt werden (z.B. in Somalia) und daher bereits ein Abstammungsnachweis nur über DNA-Tests erbracht werden kann. Dass eine Zustimmung des anderen Elternteils im geplanten neuen Abs.3 ausreichen soll hilft nicht weiter, da in vielen Fällen der Aufenthaltsort des anderen Elternteils regelmäßig unbekannt ist. Dort wo der Elternteil im Herkunftsland verblieben ist und Kontakt besteht, ist eine Zustimmung einzuholen, um einer Kindesentziehung vorzubeugen und das Kindeswohl zu beachten. Jedoch sollte dies in den Fällen von Flüchtlingsanerkennung nicht zur Voraussetzung für den Kindesnachzug gemacht werden, um diesen nicht unnötig zu erschweren oder unmöglich zu machen.

#### **Zu Nr. 19) Klarstellung zum nachrangigen Arbeitsmarktzugang bei daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen - § 38a AufenthG**

Daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige der EU, die nach Deutschland einreisen und arbeiten wollen, unterliegen "nur" noch dem Nachrangigkeitsprinzip, nicht mehr den Einschränkungen der BeschVerfV z.B. bei nicht qualifizierten Tätigkeiten. Dies ist zu begrüßen, jedoch sollte das Nachrangigkeitsprinzip als Arbeitsmarktbeschränkung generell entfallen.

#### **Zu Nr. 25) Abschiebung eines daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen - § 58 AufenthG**

Unklar ist die Auswirkung der Feststellung in Satz 2 des neuen § 58 Abs.1b, dass der Anspruch auf subsidiären Schutz unberührt bleibt, ebenso fehlt der Richtlinienverweis in Art.12 b) (Änderung Nr.7) auf das Refoulementverbot der Qualifikationsrichtlinie.

#### **Zu Nr. 27) Begründungspflicht bei Änderung von Nebenbestimmungen - § 77 AufenthG**

Zu begrüßen ist, dass nunmehr auch die Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel wie der Versagung der Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit gem. § 77 Abs.1 Nr. 1b) mit einer schriftlichen Begründung zu versehen ist.

## **2. Zu den Empfehlungen des Bundesrates vom 22. März 2013 und der Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### **Nummer 1: Klarstellung Unschädlichkeit des Bezugs von Wohngeld - § 2 AufenthG**

Der Bundesrat empfiehlt die Klarstellung, dass der Bezug von Wohngeld, wie in der in der Gegenäußerung der Bundesregierung erwähnten Rechtsprechung (BVerwG 10 C 5.12) bereits entschieden, für die ausländerrechtliche Lebensunterhaltssicherung unschädlich ist. Die anderslautende Verwaltungsvorschrift 2.3.1.3, an die die Gerichte nicht gebunden sind, muss daher in jedem Fall geändert werden. Dies ist aber nicht ausreichend, da in der Praxis das Wohngeld gerade bei geringem Einkommen die entscheidende Lücke bei der Lebensunterhaltssicherung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes schließen kann.

Die Diakonie Deutschland regt daher an, das Wohngeld in den Katalog der nicht anzurechnenden öffentlichen Leistungen in § 2 Abs.2 Satz 2 AufenthG aufzunehmen und dieses ebenso wie das Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Bafög und BAB etc. als Einkommen zu berücksichtigen. Das Wohngeld ist keine klassische existenzsichernde Sozialleistung, sondern ein Mietzuschuss, der die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen aufgrund von höheren Miet- und Heizkosten vermeiden soll ebenso wie der bereits nicht anrechenbare Kinderzuschlag für den Bedarf eines Kindes. Es dient nach § 1 Abs.1 WoGG der wirtschaftlichen und dauerhaften Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Gerade der Kinderzuschlag nach § 6a BKKG wird bei geringem Familieneinkommen in der Praxis häufig mit Wohngeldleistungen kombiniert, sodass hier eine parallele Anrechnung erfolgen sollte.

#### **Nummer 2: Hinweis auf Daueraufenthaltsrecht im assoziationsrechtlichen Aufenthaltstitel - § 4 AufenthG**

Nach der vom Bundesrat eingebrachten Regelung soll die deklaratorische Aufenthaltserlaubnis für assoziationsberechtigte türkische Familienangehörige mindestens 5 Jahre Gültigkeit besitzen und mit

einem Hinweis versehen werden, dass ein Daueraufenthaltsrecht besteht. Dies ist mit Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 1 C 6.11) folgerichtig und notfalls auf den eindeutig festgestellten Anwendungsbereich für die Fallkonstellationen des Art. 7 ARB 1/80 zu beschränken.

### **3. Die Diakonie Deutschland weist zudem auf einige der dringend notwendigen Gesetzesänderungen im BEEG und im Aufenthaltsgesetz hin**

#### **Nach wie vor verfassungswidrige Regelung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil am 10. Juli 2012 (1 BvL 2/10) beschlossen, dass die Voraussetzungen für den Ausschluss von ausländischen Staatsangehörigen mit humanitären Aufenthaltstiteln gem. §§ 23 Abs.1, 23a, 24, 25 Abs.3 bis 5 AufenthG vom Bezug von Elterngeld verfassungswidrig sind. Danach ist § 1 Abs.7 Nr.3b des BEEG wegen der qualitativen Einschränkung durch das Erfordernis der Arbeitsmarktintegration wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs.1 und Art. 3 Abs.3 Satz1 GG für nichtig erklärt worden. Eine Streichung des § 1 Abs.7 Nr.3 BEEG ist allein wegen der Rechtsklarheit daher umgehend erforderlich.

#### **Flüchtlingsstatus und Familiennachzug für Resettlement-Flüchtlinge ermöglichen**

Die Diakonie Deutschland hält es für erforderlich, dem weltweiten Resettlement-Konzept einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive entsprechend den deutschen Resettlement-Flüchtlingen nicht nur einen befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.2 AufenthG, sondern einen dauerhaften Flüchtlings- oder Aufenthaltsstatus zu erteilen. Denn im Kontext des dreijährigen Resettlement-Kontingents, das auf der Herbstkonferenz der Innenminister 2011 beschlossen wurde, stellt sich u.a. das Problem des Familiennachzugs. Während es im Zuge der Aufnahme der 2501 irakischen Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien in der Regel möglich war, Familien vollständig aufzunehmen, zeigt sich bei der derzeitigen Aufnahme von Flüchtlingen aus der Türkei und Tunesien, dass häufig weitere Angehörige der Kernfamilie in anderen Ländern zurückbleiben müssen. Die Aufgenommenen haben kaum eine Chance, ihre Familienangehörigen zeitnah nachzuholen, da dafür ihre wirtschaftliche Integration Voraussetzung ist. Die Einheit der Familie ist jedoch ein hohes Gut und auch für die Integration ein wichtiger Faktor. Daher sollte in § 29 Abs.2 Satz 1 auch die Möglichkeit aufgenommen werden, dass bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.2 von den Voraussetzungen des § 5 Abs.1 Nr.1 und 2 abgesehen werden kann. Entsprechend ist auch Satz 2 zu ändern. Sinnvoll erscheint zudem die Aufnahme des § 22 und § 23 Abs.1 in § 29 Abs.2 Satz 1, um einen Familiennachzug ermöglichen zu können.

#### **Stichtagsfreie Bleiberechtsregelung**

Anregen möchten wir ebenfalls, eine seit langem im politischen Raum diskutierte Bleiberechtsregelung in diesen Gesetzentwurf mit aufzunehmen. Die Bundesregierung ist mit der Schaffung einer Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden einen Schritt in die richtige Richtung gegangen. Der Beirat der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration des Bundes, Staatsministerin Böhmer, hat am 24. September 2012 Vorschläge für ein Bleiberecht vorgelegt, ebenso hat der Bundesrat am 22. März 2013 beschlossen, den Gesetzentwurf Hamburgs für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung in den Bundestag einzubringen, die die Lücke im Aufenthaltsrecht schließen kann. Ein dauerhafter Duldungsstatus ist aus Sicht der Diakonie weder humanitär noch rechtsstaatlich vertretbar. Die Diakonie appelliert daher an die Bundesregierung, die Chance zu nutzen, dieses Problem im Interesse der von Abschiebung Bedrohten noch in dieser Legislaturperiode zu lösen.

Berlin, den 17.April 2013  
Gez.

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik